

KANALORDNUNG

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 (Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 – kurz TiKG 2000; LGBl. 1/2001 idgF.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hippach mit Beschluss vom 22.09.2004 folgende Kanalordnung erlassen:

§ 1 - ANSCHLUSSBEREICH

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 200 m - nach horizontaler Entfernung gemessen - festgesetzt wird.

§ 2 - ANSCHLUSSPFLICHT

- a) **Abwässer:**
In die öffentliche Kanalisation müssen sämtliche Abwässer eingeleitet werden und zwar bei Trennsystemen in den Abwasserkanal und bei Mischsystemen in den Mischwasserkanal.
- b) **Niederschlagswässer:**
Niederschlagswässer können bei Mischsystemen in den Abwasserkanal und bei Trennsystemen mit Niederschlagswasserkanälen in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.
- c) **Anschlussvertrag:**
Für die Einleitung von Abwasser und/oder Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation ist ein Anschlussvertrag mit der Gemeinde abzuschließen.

§ 3 - LAGE DER TRENNSTELLE

Die Lage der Trennstelle (Schnittstelle zwischen der privaten Entwässerungsanlage und dem Anschlusskanal oder Sammelkanal der öffentlichen Kanalisation) wird wie folgt festgelegt:

- a) Im Allgemeinen wird die Trennstelle 2,0 m innerhalb des zu entwässernden Grundstückes, gemessen von der Grundstücksgrenze festgelegt.
- b) Liegen zwischen dem öffentlichen Sammelkanal oder der öffentlichen Anschlussleitung und dem zu entwässernden Grundstück weitere Grundstücke, befindet sich die Trennstelle auf dem Grundstück, das dem öffentlichen Sammelkanal bzw. öffentlichen Anschlusskanal am nächsten liegt, wobei Absatz a) sinngemäß anzuwenden ist.
- c) Befinden sich unmittelbar an der Grundstücksgrenze Gebäudeteile, so liegt die Trennstelle unmittelbar an der erdabgewandten Innenseite dieses Gebäudeteiles.
- d) Für Gebäude im Freiland (meist landwirtschaftliche Hofstellen) wird die Lage der Trennstelle so festgelegt, dass der Abstand zwischen der zu entwässernden Anlage (zu entwässerndem Gebäude) und Trennstelle nicht größer als 10 m ist.

§ 4 - ART DER TRENNSTELLE

Die Art der Trennstelle wird wie folgt festgelegt:

- a) Erfolgt der Anschluss an die öffentliche Kanalisation über Rohrabzweiger (= Anschlussstelle), so ist die Trennstelle als Revisionsschacht mit offenem Gerinne oder Putzstück zwischen Anschlusskanal und Grundleitung auszuführen.
- b) Erfolgt der Anschluss an die öffentliche Kanalisation über ein Schachtbauwerk (= Anschlussstelle) der öffentlichen Kanalanlage gilt im Allgemeinen Absatz a). Ist die Summe der Länge aus Anschlussleitung und Grundleitung eher gering, so kann nach Maßgabe der Behörde der Revisionsschacht an der Trennstelle entfallen. In diesem Fall bildet die Trennstelle eine gedachte Schnittlinie an der betreffenden Stelle.
- c) Im Falle eines Anschlusses gemäß § 3, Absatz c) (Kanalanschluss direkt in ein Gebäudeteil) ist die Trennstelle als Putzstück, unmittelbar nach dem Durchtritt der Anschlussleitung durch das betreffende Gebäudeteil, auszuführen.

§ 5 - INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig wird die bestehende Kanalordnung außer Kraft gesetzt.

Kundgemacht am: 27.09.2004

Abgenommen am: 12.10.2004

Gegenständliche Verordnung wurde mittels Schreiben der Gemeinde der Abteilung Wasser- und Energierecht des Amtes der Tiroler Landesregierung samt eines Auszuges des Gemeinderatsbeschlusses sowie Unterlagen über die ordnungsgemäße Kundmachung zur Verordnungsprüfung übermittelt.